

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

deren Ländern erfolge in Oldenburg irgendein Abzug für Unkosten trotz der erheblichen Arbeit und Kosten, die für die Hochbauabteilung des Ministeriums und das Sozialministerium damit verbunden seien, nicht.

Die Verteilung der Reichszwischkredite sei für das Ministerium und die Staatliche Kreditanstalt mit sehr viel Unannehmlichkeiten verbunden, insbesondere, da auch heute noch nicht feststände, welche Beträge auf den Freistaat Oldenburg entfielen. Es sei richtig, daß Anträge auf Zwischkredite hätten abgelehnt werden müssen, wenn die Bauwüftigen vorher bei Beantragung eines Landesdarlehens auch ohne Zwischkredite einen festen Finanzierungsplan vorgelegt hätten.

Dies sei notwendig gewesen, damit die im Interesse der Bauwüftigen in den oldenburgischen Landesdarlehensbestimmungen vom 22. Februar 1926, die der Landtag gebilligt habe, vorgeschriebene feste Finanzierung bei Beginn eines Wohnungsbaues auch in Zukunft überall durchgesetzt werden könne. Falls ein im Finanzierungsplan vorgesehene Darlehen nachträglich nachweislich weggefallen sei,

so sei auch noch in entsprechender Höhe ein Zwischenkredit gewährt worden.

Der Ausschuf bemerkt hierzu, daß zwar in Oldenburg 10% an Neubauten mehr errichtet seien als in Preußen, daß aber in Preußen das Baudarlehen höher und der Zinsfuß niedriger sei, wodurch die preußischen Darlehensrüger vor den oldenburgischen erheblich begünstigt würden.

Der Ausschuf erblickt einen Weg, dem Wünsche der Kriegesbeschädigten entgegenzukommen darin, daß von den im Voranschlag vorgesehenen 2 Millionen R.M. eine bestimmte Summe für Schwerkriegsbeschädigte und kinderreiche Familien zu einem niederen Zinsfuß bereitgestellt wird und stellt den

Antrag:

Die Regierung wolle prüfen, ob von den im Haushaltsplan für Baudarlehen vorgesehenen zwei Millionen R.M. eine bestimmte Summe zu ermäßigtem Zinsfuß den Schwerkriegsbeschädigten und kinderreichen Familien zur Verfügung gestellt werden könne.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegesbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Landesverband Nordwestdeutschland, betreffend Berufsausbildung und Sicherung des Gesundheitszustandes der Kriegswaisen und Kinder der Kriegesbeschädigten.

Der Ausschuf steht auf dem Standpunkt, daß für die Kinder der Kriegesbeschädigten und Gefallenen in jeder Weise gesorgt werden muß, soweit der Staat dazu imstande ist.

Der Regierungsvertreter erklärte ebenso wie im verfloffenen Jahr, daß es in erster Linie Sache der Bezirksfürsorgeverbände (Amtsverbände) sei, für die Kinder der Gefallenen und Kriegesbeschädigten zu sorgen, und daß deshalb im Landesetat keine Mittel dafür vorgesehen seien.

Im Anschluß hieran richtete der Ausschuf an die Regierung die Bitte, in Berlin dafür einzutreten, daß der Wunsch der beinamputierten Kriegesbeschädigten auf kostenlose Beförderung ihres Fahrrades durch die Reichsbahn berücksichtigt werde.

Der Ausschuf stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bahnmeisters Hinrich Groth in Bad Schwartau, betreffend Tilgung eines seitens der Staatlichen Kreditanstalt gewährten Roggendarlehens.

Der Bahnmeister Hinrich Groth in Bad Schwartau hat im Januar 1924 bei der Regierung in Gütin einen Baukostenzuschuf in Höhe von 5000 R.M. beantragt. Da damals keine Mittel vorhanden waren, hat Groth durch Vermittelung der Regierung diese Summe in Olden-

burgischen Roggenanweisungen von der Staatlichen Kreditanstalt erhalten. Nach seinen Angaben hat er in den Jahren 1925/26 hiervon 1500 R.M. getilgt und war er der Meinung, daß zum 1. April 1927 noch 3500 R.M. zu tilgen waren. Durch ein Schreiben der Staatlichen

Kreditanstalt ist ihm jedoch kürzlich mitgeteilt worden, daß seine noch abzulösende Schuld in Roggenanweisungen 10 500 R.M. beträgt. Groth ist nicht in der Lage, diesen Betrag am 1. April 1927 zurückzuzahlen. Die Staatliche Kreditanstalt hat sich bereit erklärt, die Schuld zu übernehmen. Er bittet nun in seiner Eingabe die Bedingungen so zugestalten, daß sie für ihn wirtschaftlich tragbar sind.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt:

Das Darlehn ist 1924 unter Bürgschaft der Stadt Schwartau aufgenommen. Es ist derzeit eine Tilgungsleistung von 7 % jährlich ausbedungen. Bei später ausgegebenen Darlehen wurden die Tilgungsleistungen nach und nach höher bedungen, so daß zuletzt 1925 und 1926 zum 1. April je 33 1/3 % zu tilgen waren und der Rest zum 1. April 1927 abzutragen war. Dabei konnten die Schuldner in Roggenanweisungen Abträge in die Tilgungskasse leisten oder die Tilgungsleistungen nach dem Durchschnittswert des Roggens beschaffen. Groth hat auf sein Roggendarlehn von

- | | |
|---|-----------|
| | 49 500 kg |
| = 330 Roggenanweisungen abgetragen: | |
| 1. die am 1. April 1925 fällig gewesene Tilgungsleistung von 3465 kg am 8. 10. 1925 durch Einlieferung von 23 Roggenanweisungen = | 3 450 „ |
| 2. auf die Tilgungsleistung per 1. 4. 1926 von 3465 kg ist der nach dem Roggenpreis | |

berechnete Marktbetrag von 612,61 R.M. am 6. 10. 1926 eingezahlt. Als Abtrag sind hierauf entfallen =	2 589 kg
zusammen =	6 039 kg
Restkapital demnach	43 461 kg
= rund 290 Roggenanweisungen.	

Groth hat sich zum 1. April 1925 und 1926 befristet lassen, zum 1. April 1926 mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Schwartau. Er hat für die Tilgungsleistungen jedesmal den billigsten Weg gewählt, indem er 1925 Roggenanweisungen eingeliefert und 1926 den Roggenwert ausgezahlt hat. Für letzteren konnten aber nur Roggenanweisungen über einen geringeren Betrag gekauft werden.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß auch hier ein besonderer Fall vorliegt. Von bestimmten Vorschlägen, wie dem Petenten zu helfen sei, wurde Abstand genommen, weil die ganze Frage bei Beratung des selbständigen Antrages des Abg. Deltjen nochmals zu prüfen ist. Wenn jedoch seitens der Staatlichen Kreditanstalt in einzelnen Fällen dem Schuldner bei der Tilgung der Darlehen Erleichterungen gewährt werden, so ist auch die Bitte des Petenten zu berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bautechnikers und Geschäftsführers Emil Köck in Gutin, betreffend Tilgung eines seitens der Staatlichen Kreditanstalt gewährten Roggendarlehns.

Der Petent hat von der Oldenburger Staatlichen Kreditanstalt für den Bau eines Wohnhauses ein Roggendarlehn von 75 000 kg = 500 Roggenanweisungen erhalten. Nach seiner Angabe hat er hierzu nur ein Drittel tilgen können und hat jetzt bei dem jetzigen Kurs der Roggenanweisungen einen Verlust von ca. 11 000 R.M. erlitten. Sein Hausgrundstück ist dadurch mit 31 000 R.M. belastet.

Der Ausschuß stellt nach kurzer Beratung fest, daß auch hier ein besonderer Fall vorliegt, wo die Staatliche

Kreditanstalt helfend bei der Tilgung des Darlehns eingreifen muß. Von bestimmten Vorschlägen, wie dem Petenten zu helfen sei, wurde Abstand genommen, weil die ganze Frage bei der Beratung des selbständigen Antrages des Abgeordneten Deltjen nochmals zu prüfen ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.



Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Rechtsanwalts Christians, betreffend Beihilfe zur Abtragung eines dem Landwirt Lühring seitens der Staatlichen Kreditanstalt gewährten Roggendarlehn.

Der Landwirt Lühring in St. Joostergroden besitzt ein 47 ha großes Marschlandgut, welches außerhalb des vom Deichband zu unterhaltenden Deiches liegt. Das Lühring'sche Landgut wird durch einen Privatdeich geschützt, dessen Instandhaltung hohe Kosten verursacht. An dem Deiche und an dem Vorland wurde im Winter 1923/24 durch Sturmfluten großer Schaden angerichtet. Lühring war gezwungen, bedeutende Ausbesserungsarbeiten am Deiche auszuführen und das Vorland durch eine Steinböschung zu sichern. Hierzu fehlte ihm das Kapital und war er gezwungen, ein Roggendarlehn in Höhe von 300 000 Pfd. bei der Staatlichen Kreditanstalt aufzunehmen. Er erhielt 950 Roggenanweisungen, für die er beim Verkauf 8363 R.M. bekam. Das Darlehen ist noch nicht zurückbezahlt, muß aber zum 1. 4. 27 mit R.M. 36 000 beglichen werden.

Der Petent wendet sich an den Landtag mit der Bitte, ihm eine erhebliche Beihilfe zu gewähren oder im Wege der Gesetzgebung, einen Erlaß der Forderung der Staatlichen Kreditanstalt zu einem Teil zu gewähren.

Der Regierungsvertreter erklärte bei der Beratung im Ausschuß, daß Lühring das Darlehn zu einer denkbar ungünstigen Zeit erhalten habe, und er auf die evtl. Folgen aufmerksam gemacht sei. Die Staatliche Kreditanstalt

sei bereit, das Roggendarlehn in eine langfristige 7 % Goldmarkschuld umzuwandeln. Es werde z. Bt. erwogen, ob den Inhabern von Roggendarlehn in besonderen Fällen noch Erleichterungen gewährt werden könnten.

Aus dem Ausschuß heraus wurde darauf hingewiesen, daß hier jedenfalls ein besonderer Fall vorliege. Lühring habe nicht allein in seinem Interesse die großen Aufwendungen gemacht, sondern durch die tadellose Instandhaltung seines Deiches auch den dahinterliegenden Deich des dritten Deichbandes geschützt. Er habe sich in einer Zwangslage befunden; hätte er nicht so durchgreifende Maßnahmen getroffen, dann wären die 47 ha wertvollen Marschlandes dem Meere schutzlos preisgegeben und dem Oldenburger Staate verloren gewesen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß, wenn seitens der Staatlichen Kreditanstalt in einzelnen Fällen den Schuldner bei der Rückzahlung von Roggendarlehen Erleichterungen gewährt werden sollten, auch die Bitte des Petenten ernstlich geprüft werden müsse.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 145.

Bericht

über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betreffend Einführung der sog. Psychologischen Fibel.

In der vorliegenden Eingabe werden Bedenken geäußert gegen die Einführung der sog. psychologischen Fibel und gegen die Abschaffung der Deutschen Schrift in der untersten Klasse der Volksschule. Gefordert wird der heimatische Charakter des ersten Lesebuches in der Volksschule. — Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß die Einführung der neuen Fibel eine Notmaßnahme darstelle, da die Neubearbeitung der alten oldenburgischen Fibel vom Herausgeber abgelehnt sei und sich wegen finanzieller Schwierigkeiten verzögert habe. Im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums ist Ostern 1926 eine neue Fibel eingeführt worden. Das Evangelische Oberschulkollegium

will ebenfalls eine einheitliche Fibel einführen. — Der Ausschuß erkennt die Bemühungen des D.S.K. um die Einführung einer neuen Heimatfibel an und erwartet, daß die Neuherausgabe der Fibel so beschleunigt wird, daß möglichst schon zu Ostern 1928 der Anfangsunterricht an allen Schulen im Bereich des evang. D.S.K. nach einer einheitlichen Fibel erfolgen kann.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D r. R o h n e n.



Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitspartei, betreffend Aufwertung der Grundsteuer und der Kolonistenrente.

In dem ersten Teil der Eingabe wird gewünscht, daß der Aufwertungssatz für Grundsteuer höher wie 25 % festgesetzt wird.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß Oldenburg sich bei der Festsetzung des Aufwertungssatzes möglichst nach anderen großen Staaten richten müsse. Preußen habe in dieser Sache dem Staatsrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, über den noch nicht entschieden sei. Wahrscheinlich werde kein bestimmter Prozentsatz festgelegt, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen für Aufwertung verfahren werden.

Der Ausschuß ist auch der Auffassung, daß vorläufig die Regelung in Preußen abzuwarten sei und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, den ersten Teil

der Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Im zweiten Teil der Eingabe wird beantragt, daß die Rente der Kolonisten nicht höher wie 25 % aufgewertet wird.

In der letzten Tagung des Landtags ist beschlossen, den Aufwertungssatz für die Rente der Kolonisten auf 25 Prozent festzusetzen.

Hierdurch erübrigt sich ein Eingehen auf diesen Teil der Eingabe und stellt der Ausschuß den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung über den zweiten Teil der Eingabe.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n j e n.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, betreffend Einziehung von Gerichtskosten.

In der Eingabe wird der Landtag ersucht, dahin zu wirken, daß durch die Amtskassen größtmögliche Rücksichtnahme auf die finanziell Schwachen geübt wird und daß von der Ladung zum Offenbarungseid endgültig Abstand genommen wird.

Von dem Regierungsvertreter wurde dem Ausschuß mitgeteilt, daß schon heute auf die finanzielle Lage der Zahlungsverpflichteten weiteste Rücksicht genommen wird, indem bei Einziehung von Abgaben die möglichste Schonung geübt wird und in großem Umfange schon bisher Erlaß und Stundung bewilligt ist. Von einer Ladung zum Offenbarungseid unter allen Umständen abzusehen, wie es die Petenten wünschen, sei aber mit Rücksicht auf die böswilligen Schuldner nicht möglich.

Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine weitgehendste Rücksichtnahme auf die Schuldner notwendig ist

und daß besonders ein Nachlaß oder Stundung von Abgaben dort am Platze ist, wo der Zahlungsverpflichtete durch die Einziehung von Abgaben in eine Notlage geraten würde. Der Ausschuß ist aber auch mit dem Regierungsvertreter der Auffassung, daß von einer Ladung zum Offenbarungseid nicht endgültig Abstand genommen werden kann, da unter Umständen die Anwendung dieses Mittels durchaus notwendig ist.

Da bezgl. der in der Eingabe gewünschten Schonung der Leistungsschwachen schon jetzt den Wünschen der Petenten entsprechend verfahren wird, bezgl. der Ladung zum Offenbarungseid der Ausschuß den Antrag des Petenten aber ablehnt, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

R i e b e r g.



Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betreffend Nichtzulassung der Juden zu den oldenburgischen Landwirtschaftsschulen.

In der Eingabe beantragt ein Herr Ahrens namens der obengenannten Partei, der Landtag möge beschließen, die Staatsregierung zu veranlassen, daß diese eine Verordnung erläßt, wonach die Juden zu den oldenburgischen Landwirtschaftsschulen keinen Zutritt haben.

Der Ausschuß ist einmütig der Ansicht, daß sich der

Gegenstand der Eingabe nicht für die Beratung im Landtag eignet und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 149.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg.

In der Eingabe stellt ein Herr Ahrens namens der obengenannten Partei den Antrag, der Landtag wolle beschließen, daß jeder Radfahrer einen Ausweis mit Lichtbild zu führen habe, aus welchem ersterem die Nummer des Fahrrades und die Fabrikmarke zu ersehen sein solle.

Der Ausschuß hat die Eingabe beraten.

Das Ergebnis der Beratung war, daß er dem Landtag nicht zu empfehlen vermag, die Staatsregierung zum Erlass einer Verordnung im Sinne der Eingabe aufzufordern.

Die Radfahrkarte sei vor kurzer Zeit abgeschafft worden, weil sie bei der Entwicklung des Radfahrverkehrs als eine Belästigung empfunden werden mußte. Sie wieder einzuführen, liege kein Anlaß vor. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, Landesverband Oldenburg, betreffend Verbot der Freimaurerlogen in Deutschland.

In der Eingabe beantragt ein Herr Ahrens namens der obengenannten Partei, der Landtag solle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, bei der Reichsregierung wegen Einbringung eines Gesetzesentwurfes, wonach die Freimaurerlogen in Deutschland unterdrückt werden sollen, vorstellig zu werden.

Der Ausschuß ist einmütig der Ansicht, daß sich der Gegenstand der Eingabe nicht für die Beratung im Landtag eignet und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.